hegten, aufgeben müssen, — dafür bürgen die astronomischen Ortsbestimmungen, die der Karte als Grundlage dienen und die so genau sind, dafs die auf Grund genauer Mondtabellen ausgeführte Prüfung der astronomischen Beobachtungen die Längen-Annahmen nur sehr unbeträchtlich verändert. Jetzt ist es die Aufgabe des Geologen, uns vor Allem mit den Gebirgsketten bekannt zu machen, welche sich hier durchziehen, und die Epochen zu bestimmen, denen die verschiedenen Erhebungen angehören. Ich bedauere, dafs ich noch nicht die von Ussolzew auf seiner letzten Reise gesammelten Gesteinsproben in Händen habe; vielleicht könnten sie mir zum Beweise für eine Ansicht dienen, die ich jetzt nur auf die äussere Form des Laufes der Flüsse Ingoda, Nertscha und Witim einerseits und des Aldan und der Lena andererseits gründen kann. Der Gebirgszug, welcher die östlichen Zuflüsse der Selenga von den Zuflüssen der Ingoda scheidet, weiterhin zwischen der Karenga [1]) und der Nertscha nach NO. streicht, sich um die Quellen der letztern herumzieht und die Zuflüsse des Amur von dem Becken der Lena trennt, wird gewöhnlich für eine ununterbrochene Gebirgskette gehalten. Diese Ansicht wurde dadurch aufrecht erhalten, dafs man die Quellen der Nertscha um einen Grad zu weit nach Süden setzte; in Folge dessen wurde die Veränderung der Richtung des Gebirges, aus einer nordöstlichen in eine ostsüdöstliche, nicht beachtet. Meiner-Ansicht nach mufs man hier zwei verschiedene Gebirgsketten in Betracht ziehen. Die erste derselben, die sich nach NO. zieht und die östlichen Zuflüsse der Selenga von den Gewässern scheidet, welche zu den Quellen des Amur gehören, bildet in ihrem weitern Verlauf die Grenze zwischen der Kirenga (Karenga), dem Kalakan und Kalor einerseits, und der Nertscha und den oberen westlichen Zuflüssen der Olekma andererseits; nachdem sie von der Olekma durchbrochen ist, wird sie niedriger und bildet endlich die Wasserscheide zwischen der Amga und der Lena. Der zweite Gebirgszug, — die grofse Kette, welche den Aldan von der Seja trennt und den erstern Gebirgszug fast unter einem rechten Winkel schneidet, wirkt in ihrem weiterem Verlaufe nach WNW. wahrscheinlich zur Verwirrung der Streichungslinien in den Gebirgsketten mit, welche das Gebiet der oberen rechten Zuflüsse der Lena durchschneiden." — n.

Neuer Handelsvertrag zwischen Japan und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika.

Die von uns bei einer frühern Gelegenheit ausgesprochene Ansicht, der vom Commodore Perry am 31. März 1854 zu Kanagawa abgeschlossene Handelsvertrag zwischen Japan und den Vereinigten Staaten erhalte dadurch einen besonderen Werth, dafs er „ein Anfang sei, der durch Mäfsigung und Vorsicht zu fruchtbarer Entwickelung geführt werden könne", erhält eine erfreuliche Bestätigung durch den Abschlufs eines neuen Vertrages, der die Rechte der Nord-Amerikaner in nicht unerheblichen Punkten erweitert und einige Zweifel, die bei der

[1]) Hier steht im Text wie auf der dem Wjästnik beigegebenen Karte „Kirenga" statt Karenga; die weiter unten erwähnte Amga heifst im russischen Text Anga. K. N.

Interpretation des älteren Tractats entstanden waren, beseitigt. Der neue Vertrag ist amerikanischer Seits von Townshend Harris, General-Consul der Vereinigten Staaten für Japan, japanesischer Seits von den beiden Gouverneurs von Simoda verhandelt, am 17. Juni 1857 zu Simoda unterzeichnet, und nach erfolgter Ratification am 30. Juni 1858 in dem zu Washington erscheinenden *National Intelligencer* (vom 15. Juli 1858) publicirt worden. Die Hauptbestimmungen desselben sind folgende:

Durch Art. I wird den Amerikanern auch der Hafen von Nangasaki eröffnet, um hier ihre Schiffe zu repariren, Wasser, Brennholz, Provisionen „und andere nothwendige Artikel, auch Kohlen, wenn sie vorhanden sind," einzunehmen.

Art. II gestattet den Amerikanern vom 4. Juli 1858 ab in den Häfen Simoda und Hakodadi auch den bleibenden Aufenthalt und willigt in die Ernennung eines amerikanischen Vice-Consuls für Hakodadi. Dadurch sind die langwierigen Controversen über den Sinn des Ausdrucks „zeitweiliger Aufenthalt", den die Japanesen nur auf eine ganz kurze Frist deuten wollten, beseitigt worden. Als Motiv dieser wichtigen Aenderung wird im Vertrage selbst angegeben, dafs die Japanesen den Bedürfnissen der in diese Häfen einlaufenden Schiffe erfahrungsmäfsig nicht genügen konnten. Es wird demnach künftig amerikanischen Kaufleuten frei stehen, in beiden Häfen Läden zu etabliren, namentlich sogenannte *Shipchandler-Stores* zum Verkauf von Schiffsbedürfnissen (Theer, Ketten, Tauwerk etc.), was bereits im Jahre 1855 zwei Amerikaner in Hakodadi beabsichtigten, damals freilich ohne Erfolg. (Vergl. darüber Lühdorf, Acht Monate in Japan, Bremen 1858, S. 108 ff.). Den Walfischfahrern wird diese Bestimmung von grofsem Nutzen sein und die Eröffnung des Hafens von Hakodadi werthvoller machen.

Der dritte Artikel ist für den Handel der wichtigste. Er lautet: „Bei Feststellung der Rechnungen soll der Werth des von den Amerikanern eingeführten Geldes dadurch bestimmt werden, dafs es gegen das japanesische (goldene und silberne Itsabues) gewogen wird, Gold gegen Gold und Silber gegen Silber. Auch können Gewichte, welche japanesische Münzen repräsentiren, angewendet werden, nachdem dieselben sorgfältig geprüft und richtig befunden sind. Ist der Werth des amerikanischen Geldes so festgestellt, so wird den Japanesen ein Betrag von 6 Procent des Werthes nachgelassen, als Ersatz für die Kosten der Umprägung." Bekanntlich hatte Commodore Perry bei den Verhandlungen über das Werthverhältnifs des amerikanischen und japanesischen Geldes die japanesischen Beamten so hartnäckig gefunden, dafs er sich, um den Vertrag nicht noch in der letzten Stunde zu gefährden, zum Abschlufs eines höchst ungünstigen Abkommens genöthigt sah. In Folge desselben wurden japanesische Münzen den dreimal werthvolleren amerikanischen gleichgestellt, so dafs die japanesische Regierung, die den Handel mit den Fremden ausschliefslich vermittelt, bei der Umprägung des fremden Geldes einen Gewinn von zwei Dritteln erzielte. Bei baarer Bezahlung mufsten die fremden Kaufleute also die japanesischen Waaren dreimal theurer bezahlen, als es sonst nöthig gewesen wäre, und nur bei dem Austausch von Gütern gegen Güter war es ihnen möglich, durch einen Preisaufschlag auf die eigenen Waaren sich einigermafsen schadlos zu halten. Da Japan ein Zollsystem nicht kennt, sucht seine Regierung auf diese Weise aus dem Handel mit den

Fremden finanzielle Vortheile zu ziehen; aber es ist begreiflich, dafs ein so exorbitanter Aufschlag den Handel aufserordentlich lähmen mufs. Nach dem neuen Vertrage soll nun das wahre Werthverhältnifs zwischen den amerikanischen und japanesischen Münzen ermittelt werden und die kaiserliche Regierung will sich mit einem Gewinn von 6 Procent, der einem Ausfuhrzoll entspricht, begnügen. Erst jetzt wird es für fremde Schiffe vortheilhaft sein, die Erzeugnisse des japanesischen Kunstfleifses einzunehmen.

Nach Art. IV sollen Amerikaner wegen etwaiger in Japan verübter Vergehen von dem amerikanischen General-Consul oder Consul nach den amerikanischen Gesetzen, Japanesen wegen ihrer gegen Amerikaner verübten Vergehen von den japanesischen Behörden nach japanesischen Gesetzen gerichtet und bestraft werden.

Nach Art. V sollen amerikanische Schiffe in den drei Häfen ihre Einkäufe mit Gold- oder Silbergeld bezahlen, „und wenn sie kein Geld haben, sollen Waaren als Tauschmittel angenommen werden". Diese Bestimmung bildet einen Rückschritt im Vergleich mit dem Wortlaut des Art. VII in dem Vertrage von Kanagawa, welcher den amerikanischen Schiffen gestattete, „*to exchange gold and silver coin and articles of goods for other articles of goods*", ohne die Einschränkung hinzuzufügen, dafs der Güteraustausch nur ein Nothbehelf für den Fall des Geldmangels sein solle. Nichtsdestoweniger haben die japanesischen Behörden den Vertrag stets in diesem eingeschränkten Sinne interpretirt (vgl. diese Zeitschrift N. F. IV, S. 427), und es ist ihnen gelungen, bei den neuen Verhandlungen ihre Auffassung auch Amerika gegenüber zur Geltung zu bringen. Rufsland hat sich derselben durch Art. III des russisch-japanesischen Handelsvertrages vom 26. Januar 1855, der eine ganz gleichlautende Bestimmung enthält, ebenfalls anbequemen müssen, obgleich sie in dem Vertrage nicht consequent durchgeführt und schon ihrer Unbestimmtheit wegen überall auf die Dauer nicht haltbar ist.

Durch Art. VI erhält der amerikanische General-Consul das Recht, in dringenden Fällen, bei Schiffbrüchen u. dgl., die Grenzen des Umkreises von 7 Ri, innerhalb dessen sich Amerikaner in Simoda vertragsmäfsig frei bewegen dürfen, zu überschreiten. Hoffentlich wird diese Licenz dazu beitragen, unsere Kenntnisse von dem Innern des Landes auszudehnen.

Art. VII ermächtigt den General-Consul, Einkäufe für sich und seinen Haushalt ohne die Vermittelung japanesischer Beamten persönlich oder durch ein Mitglied seiner Familie auszuführen. Er wird zu diesem Behuf mit den erforderlichen japanesischen Münzen versehen werden.

Art. VIII setzt fest, dafs im Fall von Meinungsverschiedenheiten über den Sinn des Vertrages der holländische Text als der mafsgebende betrachtet werden soll. Nach Art. IX tritt der Vertrag vom Tage der Unterzeichnung ab in Wirksamkeit, mit Ausnahme von Art. II, der, wie in demselben bemerkt, vom 4. Juli 1858 ab rechtskräftig wird.

Dieser neue Vertrag ist ein wichtiger Fortschritt, und — gerade durch seine Unzulänglichkeit bürgt er für weitere Fortschritte in nicht ferner Zukunft. Perry's specielle Aufgabe war, der unmenschlichen Behandlung Schiffbrüchiger in Japan ein Ende zu machen, Schiffen in Seegefahr eine Zuflucht zu sichern und ihnen das Recht auszuwirken, in einigen japanesischen Häfen sich mit den nothwendigsten Bedürfnissen versehen zu dürfen. Er erreichte mehr, indem er durch die Einschaltung der oben im Original angeführten Worte einem wirklichen Han-

delsverkehr die Bahn brach, — einem Handelsverkehr, der freilich durch die ungünstige Festsetzung des Münzwerthes zunächst keine besonderen Vortheile in Aussicht stellte und überdies durch die japanesische Auslegung des Vertrages gelähmt wurde. Der gegenwärtige Vertrag räumt das erste dieser Hindernisse fort, thut dadurch einen bedeutenden Schritt vorwärts und ebnet neuen Verbesserungen den Weg, indem er die japanesische Regierung indirect auf die Bahn eines Zollsystems hinweist, auf den einzigen Weg, auf welchem ein anderes Hemmnifs des Verkehrs, die Vermittelung desselben durch japanesische Beamte, beseitigt werden kann. Auch das Recht dauernder Niederlassung von Fremden wird eine Erweiterung des Rechts zu Einkäufen jeder Art zur unmittelbaren Folge haben müssen. Gleichwohl ist auch der jetzige Vertrag, streng genommen, noch kein Handelsvertrag; wenn er den Schiffen gestattet, „ihre Schäden auszubessern, Wasser, Brennholz, Provisionen und andere nothwendige Artikel, auch Kohlen, wenn sie vorhanden sind, einzunehmen", so sind dem Geiste des Vertrages nach unter den „anderen nothwendigen Artikeln" streng genommen nur Schiffsbedürfnisse zu verstehen; der allgemeine Ausdruck, *articles of goods*, der in Perry's Vertrag Eingang gefunden, ist hier geflissentlich vermieden. Aber in der Praxis wird sich dieses Verhältnifs günstiger gestalten. Aus der Schrift Lühdorf's erhellt zur Genüge, dafs die japanesischen Behörden der Ausfuhr einheimischer Industrie-Erzeugnisse factisch viel weniger abhold sind, als der Ausfuhr von Rohproducten, namentlich wenn diese in Lebensmitteln bestehen; müssen sie sich nun auf Grund des Vertrages zu dem Letztern bequemen, — und Lebensmittel gehören ohne Frage zu den im Vertrage gemeinten Provisionen, — so werden sie dem Erstern sicher keinen hartnäckigen Widerstand entgegenstellen. Auch kann dieses als ein Recht gefordert werden. Denn der russische Vertrag, welcher, wie bemerkt, im Art. II genau dieselbe Bestimmung enthält, stipulirt im Art. V ganz allgemein: „In den beiden ersten der eröffneten Häfen (Simoda und Hakodadi) steht es den Russen frei, die gewünschten Kaufmannswaaren und Güter (желаемые товары и имущества [1]) gegen die eingeführten Kaufmannswaaren, Güter und Münzen (на привезенные товары, имущества и деньги) einzutauschen." Es ist hier also nicht ausschliefslich von Schiffsbedürfnissen die Rede, und nach Art. IX des Vertrages von Kanagawa kommen alle, anderen Nationen eingeräumten Rechte ohne Weiteres auch den Vereinigten Staaten zu Gut. Die scheinbare Einschränkung des neuen Tractats wird also nicht aufrecht zu erhalten sein. Ist diese Voraussetzung zutreffend, so können wir den Fortschritt des letztern dahin zusammenfassen, dafs er den japanesischen Ausfuhrhandel gegen eine Abgabe von 6 Procent des Werthes auf Grund eines berichtigten Werthverhältnisses der beiderseitigen Münzen eröffnet. Eine Ausdehnung des Kreises der Export-Artikel, und die Begründung eines Einfuhrhandels, der jetzt nur unter dem Vorwande möglich ist, dafs das vorhandene baare Geld zum Einkauf der nothwendigen Bedürfnisse nicht ausreicht, bleibt der Zukunft vorbehalten. —n.

[1]) Dieses Wort ist hier sehr auffallend; es bedeutet „Vermögen", „Hab und Gut", und kann, neben das Wort für Kaufmannswaaren gestellt, keinen andern Zweck haben, als auch für jede Art nichtkaufmännischen Privateigenthums den Ein- oder Verkauf zu ermöglichen, d. h. jede Einschränkung des Begriffs „Handelsgüter" zu vereiteln.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Zeitschrift für allgemeine Erdkunde

Jahr/Year: 1858

Band/Volume: NS_5

Autor(en)/Author(s): Neumann Karl

Artikel/Article: Neuer Handelsvertrag zwischen Japan und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika 66-69